

Satzung
der Stadt Heiligenhaus vom 17.07.2019
über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)
nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 48 Abs. 3, des § 86 Abs. 1 Nr. 20 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heiligenhaus. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht bei der Stadt Heiligenhaus zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Werden genehmigungspflichtige Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie eine Mindestbreite von 2,50m und eine Mindestlänge von 5,0m aufweisen. Die Anforderungen an die Beschaffenheit gemäß Sonderbauverordnung sind ergänzend anzuwenden. Zu den notwendigen Stellplätzen zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 sind zu beachten.
- (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (5) § 48 Absatz 2 Satz 1 Landesbauordnung NRW und §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen).

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen. Ob ein offensichtliches Missverhältnis besteht, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Heiligenhaus.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch nachträglichen Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses oder durch die Aufstockung

erstmalig oder zusätzlich Wohnraum bis 50 m² oder eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Wird Wohnraum über 50 m² oder mehr als eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis maximal 400m fußläufig) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Luftemissionen das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Personen, die nicht Nutzer oder Besucher der Anlage nach § 2 Absatz 1 sind, nur dann und lediglich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern vermietet oder sonst überlassen werden, wenn und solange sie nicht für Nutzer und Besucher benötigt werden.

(4) Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei und verkehrssicher herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.

Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. Fahrradabstellplätze haben eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche. Der Abstand der Anlehnbügel in diesen Räumen ist voneinander mindestens 1,50 m. Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. Solche Räume oder Fahrradboxen sind mit Steckdosen (230 V) zum Aufladen von Pedelecs auszustatten. Fahrradboxen müssen ein Mindestinnenmaß von 2 m Länge, 1,45 m Höhe und 0,80 m Breite pro Rad aufweisen.

Notwendige Fahrradabstellplätze für den Besucheranteil einer Nutzung nach Anlage 1 haben eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche und sind mit einer Anschliebmöglichkeit für den Fahrradrahmen gegen Diebstahl zu versehen. Durch Anlehnbügel ist ein sicherer Stand zu ermöglichen. Werden mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt, sind diese im Abstand von 1,50 m voneinander anzuordnen. Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. Sämtliche Durchgänge zu Abstellplätzen bei öffentlichen Vorhaben haben eine Breite von 1,2 m, bei privaten Vorhaben eine Breite von 1,05 m aufzuweisen.

(5) Ab einer Zahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind für mindestens 35% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 21 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Absatz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

(3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Heiligenhaus

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Heiligenhaus

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1. Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9–1,5 je 100 m ² BGF	2–4 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2–3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2–5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1–2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30–40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (30–40 m ²) Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3. Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10–30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40–60 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 50–100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4. Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–40 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10–20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15–20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50–150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5–15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2–4 Pferdeinstallplätze	1 Abstpl. je 2–4 Pferdeinstallplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10–20 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1–2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1–2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote	1 Abstpl. je 2–5 Boote
6. Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6–12 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8–15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–10 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7. Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2–3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8. Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10–25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5–15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Abstpl. Je 2–4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2–3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10–15 Schüler	1 Abstpl. je 10–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2–10 Studierende	1 Abstpl. je 2–4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2–10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100–200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10–30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5–7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5–7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1–2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2–4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5–10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500–2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus vom 17.07.2019 über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach § 48 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 17.07.2019

Michael Beck
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BekanntmVO am 25.07.2019